

Pflegepflicht von Grundstücken

Immer wieder wird festgestellt, dass Grundstücke nicht abgemäht und gepflegt werden bzw. Unrat auf Grundstücken gelagert wird. Es wird deshalb auf folgende geltende Vorschriften hingewiesen: Gemäß § 26 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Es muss gewährleistet sein, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke, vor allem durch schädlichen Samenflug, nicht erschwert wird. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Ihre Gemeindeverwaltung